

Informationen zu den Änderungen der GAP ab 2025

Teil I KONDITIONALITÄT

Kontroll- und Sanktionssystem KLEINBETRIEBE

Betriebe mit bis zu 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche werden ab 2025 im Rahmen der Konditionalität (GAB und GLÖZ) weder kontrolliert noch sanktioniert.

Unabhängig davon sind auch Betriebe mit bis zu 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche an die Einhaltung der Vorgaben zur Konditionalität gebunden.

Diese Regelung gilt **ausschließlich** für den Bereich der **Konditionalität**, jedoch **nicht** für z.B. den Bereich der sozialen Konditionalität, den Bereich der Direktzahlungen und den Bereich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen.

GLÖZ 1 ERHALTUNG VON DAUERGRÜNLAND

Ab 2025 kann Dauergrünland in eine **nicht-landwirtschaftliche Nutzung** (z.B. Siedlungsfläche) **ohne agrarförderrechtliche Genehmigung** umgewandelt werden. Fachrechtliche Regelungen sind jedoch weiterhin zu beachten (z.B. Naturschutzrecht oder Wasserrecht).

Die Umwandlung von **Ersatz-Dauergrünland** in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist erst nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Anlage der Ersatz-Dauergrünlandfläche zulässig.

Soll Dauergrünland zum Zweck der Etablierung einer standortangepassten nassen Nutzung (**Paludikultur**) umgewandelt oder gepflügt werden, ist dies nur mit Genehmigung zulässig. Eine Genehmigung wird ohne die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Ersatzfläche erteilt.

GLÖZ 2 MINDESTSCHUTZ FÜR FEUCHTGEBIETE UND MOORE

Ab 2025 kann Dauergrünland innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse in eine **nicht-landwirtschaftliche Nutzung** (z.B. Siedlungsfläche) **ohne agrarförderrechtliche Genehmigung** umgewandelt werden. Die fachrechtlichen Regelungen sind jedoch weiterhin zu beachten (z.B. Naturschutzrecht oder Wasserrecht).

Die Umwandlung von Ersatz-Dauergrünland innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist erst nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Anlage der Ersatz-Dauergrünlandfläche zulässig.

Die Umwandlung oder das Pflügen von Dauergrünland innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse zum Zwecke einer standortangepassten Nutzung (**Paludikultur**), z.B. zum Anbau von Schilf, Rohrkolben oder ähnlichem ist nur zulässig, sofern das Paludikultur-Anbauverfahren über eine Fördermaßnahme z.B. im Rahmen einer AUKM-Verpflichtung, gefördert wird.

Dauerkulturen, ausgenommen Obstbaum-Dauerkulturen, dürfen auch innerhalb der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ (GLÖZ 2-Kulisse) in Ackerland umgewandelt werden (z.B. Spargelflächen).

Im Fall der Neuansaat, Neupflanzung und Rodung ist eine tiefer als 30 cm reichende Bodenwendung zulässig, soweit diese in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erforderlich ist.

GLÖZ 5 BODENBEARBEITUNG ZUR BEGRENZUNG VON EROSION

Für ökologisch wirtschaftende Betriebe, die für das gesamte Antragsjahr über ein Zertifikat nach der Verordnung (EU) 2018/848 verfügen, gilt ab 2025 Folgendes:

Beim Anbau früher Sommerkulturen nach Anlage 5 der GAPKondV (**ausgenommen Reihenkulturen**) auf wassererosionsgefährdeten Flächen, ist eine raue Winterfurche zulässig.

Beim Anbau früher Sommerkulturen nach Anlage 5 der GAPKondV in Reihenkultur (Reihenabstand 45 cm oder mehr) auf einer wassererosionsgefährdeten Fläche der Kategorie $K_{\text{Wasser}2}$ ist das Pflügen unmittelbar vor der Aussaat zulässig, wenn vorher eine Winterzwischenfrucht oder Untersaat angebaut wurde.

GLÖZ 6 MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BODENBEDECKUNG IN DEN SENSIBLEN ZEITEN

Ab 2025 gelten zur Erfüllung der Mindestbodenbedeckung in den sensiblen Zeiten folgende Arten:

- nach guter fachlicher Praxis angebaute mehrjährige Kulturen,
- nach guter fachlicher Praxis möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur angebaute Winterkulturen,
- nach guter fachlicher Praxis ein möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur etablierter Bestand von Begrünung, einschließlich Selbstbegrünung oder Zwischenfrüchten bis mindestens zum 31.12. des Antragsjahres,
- den Verzicht auf Pflügen ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 31.12. des Antragsjahres, wie z.B.

Informationen zu den Änderungen der GAP ab 2025

- Stoppelbrachen z.B. von Körnerleguminosen und Getreide (inkl. Mais),
 - Mulchauflagen oder
 - mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung z.B. mittels Grubber oder Scheibenegege oder
- e) Abdeckungen durch Folien, Vliese, engmaschige Netze bis zum 31.12. des Antragsjahres oder bis zum vorhergehenden Reihenschluss.

Ein Wechsel zwischen den zuvor aufgeführten Arten der Mindestbodenbedeckung kann erfolgen.

Auf Ackerflächen mit schweren Böden (d.h. Böden nach Anlage 6 der GAPKondV oder auf Böden mit mindestens 17 Prozent Tongehalt) kann die Mindestbodenbedeckung von der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10. erbracht werden.

Auf **Ackerflächen, auf denen im Folgejahr frühe Sommerkulturen** nach Anlage 5 der GAPKondV angebaut werden, kann die Mindestbodenbedeckung von der Ernte der Hauptkultur bis zum 15.10. erbracht werden. Bei einer Aussaat von frühen Sommerkulturen ist die Aussaat bzw. Pflanzung ab 2025 nicht mehr auf feste Schlusstermine begrenzt. Die Aussaat bzw. Pflanzung hat nach guter fachlicher Praxis jedoch so früh wie möglich zu erfolgen.

Auf **Ackerland mit** zur Bestellung im Folgejahr **vorgeformten Dämme** ist auf der Fläche zwischen den Dämmen vom 15.11. bis 31.12. des Antragsjahrs eine Begrünung zuzulassen.

In **Obstbaumkulturen** und auf **Weinbauflächen** darf die Begrünung zwischen den Reihen im Zeitraum vom 15.11. bis 31.12. nicht beseitigt werden.

Brachliegende Flächen können aktiv begrünt werden oder der Selbstbegrünung unterliegen. Im Fall einer aktiven Begrünung muss eine Pflanzenmischung ausgebracht werden, die sich aus mindestens zwei unterschiedlichen Pflanzenarten zusammensetzt. Dabei gilt zu beachten, dass unterschiedliche Gräser als eine Pflanzenart gewertet wird (die Mischung darf nicht allein aus Gräsern bestehen).

GLÖZ 7

FRUCHTWECHEL AUF ACKERLAND

Ab 2025 sind landwirtschaftliche Betriebe dazu verpflichtet, im Antragsjahr auf mindestens 33 Prozent des Ackerlandes des Betriebes

- a) eine andere Hauptkultur als im Vorjahr oder
- b) bei gleichbleibender Hauptkultur eine Winterzwischenfrucht nach guter fachlicher Praxis

anzubauen.

Spätestens im dritten Jahr muss auf jeder Ackerparzelle eine andere Hauptkultur angebaut werden.

Alle **Mischkulturen mit Mais zählen ab 2026 zu der Hauptkultur Mais**.

Die bisherigen Ausnahmeregelungen gelten weiterhin. Die Verpflichtungen des Fruchtwechsels gelten auf Flächen als erfüllt, wenn

- a) ein beetweiser Anbau von Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen erfolgt oder
- b) im Rahmen einer wissenschaftlichen Versuchsfläche eine oder mehrere Kulturen angebaut werden.

GLÖZ 8

LANDSCHAFTSELEMENTE

Der GLÖZ-Standard 8 wurde von „Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland“ in „**Landschaftselemente**“ umbenannt. Ab 2025 beinhaltet der GLÖZ-Standard 8 lediglich die Verpflichtung zum Schutz von Landschaftselementen.

GLÖZ 9

UMWELTSENSIBLES DAUERGRÜNLAND

Ab 2025 sind Schäden auf Dauergrünland, die durch Wildtiere (z.B. Wildschweine) oder invasive Arten verursacht wurden, der zuständigen Bewilligungsbehörde als Fall höherer Gewalt zu melden.

Umweltsensibles Dauergrünland kann in eine **nicht-landwirtschaftliche Nutzung ohne agrarförderrechtlichen Genehmigung** umgewandelt werden. Die fachrechtlichen Regelungen sind jedoch weiterhin zu beachten (z.B. Naturschutzrecht oder Wasserrecht).

Teil II DIREKTZAHLUNGEN

Landwirtschaftliche Tätigkeit NICHTPRODUKTIVE FLÄCHEN (BRACHE)

Ab 2025 muss auf allen nichtproduktiven Flächen nur noch in jedem zweiten Jahr eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit durchgeführt werden.

Erhaltungskriterien für DAUERKULTUREN

Auf nichtproduktiv genutzten Dauerkulturflächen muss ab 2025 eine Pflegemaßnahme an den Dauerkulturpflanzen mindestens in jedem zweiten Jahr durchgeführt werden.

Informationen zu den Änderungen der GAP ab 2025

Agroforstsysteme

Ab 2025 entfällt die Vorgabe, dass ein positiv geprüftes Nutzungskonzept vorliegen muss.

Bei den Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist, ist bisher der Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*) ausgeschlossen. Auch nicht sterile Hybride von *Paulownia tomentosa* sind ab dem 1. Januar 2025 ausgeschlossen.

Landwirtschaftliche Tätigkeit

GRABENPFLEGE

Ab 2025 ist keine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit mehr gegeben, wenn landwirtschaftliche Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern genutzt werden. Dies gilt auch für die Lagerung des dabei anfallenden Schnittgutes oder des Aushubs für nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage.

Agri-Photovoltaik-Anlagen

Ab 2025 entfällt die Förderhöchstgrenze von 85% bei Flächen mit einer Agri-Photovoltaik-Anlage, sodass nur die nicht landwirtschaftlich nutzbaren Flächen der Anlage nicht förderfähig sind (z.B. das Ständerwerk).

Eine Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ist eine Agri-Photovoltaik-Anlage, wenn die landwirtschaftlich nutzbare Fläche maximal um 15 % verringert (§ 12 Abs. 5 Br. 2 GAPDZV).

Öko-Regelung 1a

NICHTPRODUKTIVE FLÄCHEN AUF ACKERLAND

Ab 2025 wird die einzelbetriebliche Obergrenze für die Bereitstellung nichtproduktiver Flächen im Rahmen der Öko-Regelung 1a von 6% auf 8% angehoben:

Stufe 1	1 %	1.300 EUR
Stufe 2	2 %	500 EUR
Stufe 3	3 – 8 %	300 EUR

Für kleine Betriebe mit mehr als 10 Hektar Ackerland: ÖR1a-Brachen sind im Umfang von bis zu einem Hektar in der Prämienstufe 1 (1.300 €/ha) auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als 8% des förderfähigen Ackerlandes des Betriebs ausmachen.

Für die aktive Aussaat ist zu beachten, dass diese nur noch in Form einer Pflanzenmischung erfolgen darf, die

nach Anlage 5 Nummer 1.1.4 Satz 2 GAPDZV mindestens 5 krautartige zweikeimblättrige Pflanzenarten enthält.

Öko-Regelung 1b

BLÜHSTREIFEN ODER -FLÄCHEN AUF ACKERLAND

Ab 2025 muss die Mindestbreite von 5 Metern bei einer streifenförmigen Aussaat auf der überwiegenden Länge (auf über 50%) eingehalten werden und nicht auf dem gesamten Streifen, sodass Teilunterschreitungen nicht mehr förderschädlich sind.

Bei den zulässigen Arten für die Saatgutmischung gibt es Streichungen einzelner Arten. Diese Änderungen gelten jedoch erst **ab 2026**.

Öko-Regelung 1c

BLÜHSTREIFEN ODER -FLÄCHEN IN DAUERKULTUREN

Ab 2025 gibt es bei den zulässigen Arten für die Saatgutmischung Streichungen einzelner Arten. Diese Änderungen gelten jedoch erst **ab 2026**.

Öko-Regelung 1d

ALTGRASSTREIFEN ODER -FLÄCHEN AUF DAUERGRÜNLAND

Ab 2025 wird die Formulierung in der Nummer 1.4.2 der Anlage 5 der GAPDZV dahingehend angepasst, dass Altgrasstreifen und -flächen höchstens im **Umfang von 20% einer Dauergrünlandfläche** (DGL-Gesamtparzelle) begünstigungsfähig sind. Sofern Altgrasstreifen und -flächen mehr als 20% einer Dauergrünlandfläche ausmachen (z.B. 25%), ist dies nicht mehr für die gesamte Fläche förderschädlich, sondern es werden 20% gefördert und der darüberhinausgehende Teil nicht (z.B. 5%).

Streichung der Vorgabe, dass sich Altgrasstreifen oder -flächen höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden dürfen.

Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses (**Mulchen**) ist während des ganzen Antragsjahres **nicht zulässig**.

Für kleine Betriebe: Altgrasstreifen oder -flächen sind im Umfang von bis zu einem Hektar in der Prämienstufe 1 (900 €/ha) auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmachen.

Für kleine Flächen: Altgrasstreifen oder -flächen sind bis zu einer Größe von 0,3 Hektar begünstigungsfähig, auch wenn sie mehr als 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken.

Informationen zu den Änderungen der GAP ab 2025

Öko-Regelung 2

VIELFÄLTIGE KULTUREN AUF ACKERLAND

Ab 2025 wird im Zusammenhang mit den Hauptfruchtarten bei den Leguminosenmischkulturen zwischen

- a) feinkörnigen Leguminosenmischkulturen und
- b) großkörnigen Leguminosenmischkulturen

sowie bei den sonstigen Mischkulturen zwischen

- a) Wintermischkulturen und
- b) Sommermischkulturen

unterschieden.

a) Alle Mischkulturen von feinkörnigen Leguminosen oder von feinkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern feinkörnige Leguminosen überwiegen.

b) Alle Mischkulturen von großkörnigen Leguminosen oder von großkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern großkörnige Leguminosen überwiegen.

c) Alle Mischkulturen, die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr etabliert wurden (und nicht als GoG oder feinkörnige und großkörnige Leguminosenmischkulturen gelten).

d) Alle Mischkulturen, die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen zur Ernte im selben Jahr etabliert wurden (und nicht als GoG oder feinkörnige und großkörnige Leguminosenmischkulturen gelten).

Alle **Mischkulturen mit Mais zählen ab 2025 zu der Hauptfruchtart Mais.**

Die Verpflichtung zur Bereitstellung von 5 Hauptfruchtarten gilt für Antragstellende als erfüllt, wenn auf mindestens 40 Prozent des förderfähigen Ackerlands des Betriebs (ohne Brachen) beetweise mindestens fünf verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden. In diesen Fällen müssen keine 5 Hauptkulturen bereitgestellt werden. Der Mindestanteil von 10% Leguminosen muss aber bereitgestellt werden.

Öko-Regelung 3

BEIBEHALTUNG DER AGROFORSTLICHEN BEWIRTSCHAFTUNGSWEISE

Ab 2025 wird der Höchstanteil, den die Gehölzstreifen an einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche einnehmen dürfen, auf **40 Prozent** erhöht.

Zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand einer Fläche ist nur noch dann ein Mindestabstand einzuhalten, wenn an dem Rand der Fläche ein Wald oder ein bestimmtes Landschaftselement angrenzt (Hecken- oder Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze).

Die bisher geltenden **Maximalabstände** bzw. **Maximalbreiten** bleiben weiterhin bestehen. Diese müssen jedoch ab 2025 nicht wie bisher auf der gesamten Länge des Gehölzstreifens eingehalten werden, sondern nur noch auf dessen überwiegender Länge (auf über 50%).

Die 3 Meter Mindestbreite der Gehölzstreifen entfällt.

Öko-Regelung 4

GESAMTBETRIEBLICHE GRÜNLANDEXTENSIVIERUNG

Ab 2025 werden auch **Dam- und Rotwild** bei der Ermittlung des RGV-Besatzes berücksichtigt.

In der Nummer 4.2 der Anlage 5 der GAPDZV wird für die Ermittlung des Berechnungsschlüssels der Verweis auf den Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 durch eine feste Tabelle ersetzt:

Art	Alter/Kategorie	Koeffizient
Rinder	weniger als 6 Monate	0,400
	6 Monaten & 2 Jahren	0,600
	über 2 Jahre	1,000
Equiden	über 6 Monate	1,000
Schafe/Ziegen		0,150
Gehegewild	Damwild	0,150
	Rotwild	0,300

Öko-Regelung 6

VERZICHT AUF DEN EINSATZ VON PFLANZENSCHUTZMITTEL

Ab 2025 kann die Öko-Regelung 6 auch für Hirse und Pseudogetreide beantragt werden.

Gekoppelte Einkommensstützung FÜR MUTTERSCHAFE UND -ZIEGEN

Ab 2025 ist die Stichtagsmeldung gemäß § 26 Absatz 3 Nummer 2 der Viehverkehrsverordnung nicht mehr Voraussetzung für die Gewährung der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen.

Zudem **entfällt** die Vorgabe zum **Mindestalter** für förderfähige Tiere (am 1. Januar des Antragsjahres mindestens zehn Monate alt). Förderfähig sind aber weiterhin nur weibliche Tiere, die für eine Belegung tierschutzkonform altersmäßig in Betracht kommen.

Die **geplanten Einheitsbeträge** für die Antragsjahre 2025 und 2026 werden gegenüber den bisher geplanten Einheitsbeträgen **erhöht**:

2025: 39,00 €/Tier (anstatt 33,86 €/Tier)
2026: 37,89 €/Tier (anstatt 32,89 €/Tier)

Informationen zu den Änderungen der GAP ab 2025

Gekoppelte Einkommensstützung FÜR MUTTERKÜHE

Die **geplanten Einheitsbeträge** für die Antragsjahre 2025 und 2026 werden gegenüber den bisher geplanten Einheitsbeträgen **erhöht**:

2025: 87,72 €/Tier (anstatt 75,76 €/Tier)

2026: 85,22 €/Tier (anstatt 73,60 €/Tier)